



# Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50/Tel. 04783/2050; FAX 2160  
e-mail: [reisseck@ktn.gde.at](mailto:reisseck@ktn.gde.at) - homepage: [www.reisseck.at](http://www.reisseck.at)

## Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das vorliegende Budget wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Das Ziel liegt in der Sicherstellung und Erhaltung der bestehenden Infrastruktur sowie im Bestreben, nachhaltig zu investieren, die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu erhalten und dabei ein ausgeglichenes Budget zu erreichen.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Nachdem die Eröffnungsbilanz erst im Zuge des Rechnungsabschlusses 2019 beschlossen wird, hat der Ergebnisvoranschlag dzt. noch wenig Aussagekraft. Wesentliche Bestandteile der Eröffnungsbilanz werden in den Ergebnishaushalt einfließen.

Im Finanzierungshaushalt – ohne Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jene mit Kostendeckungsprinzip - ergibt der Geldfluss aus der operativen Gebarung keinen Spielraum für Investitionen. Die veranschlagten Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit beinhalten die Investitionen gemäß der genehmigten Finanzierungspläne mit den entsprechenden Kapitaltransferzahlungen. Die Finanzsituation hat sich insoweit verschärft, dass die Umlagen und Transferzahlungen weiter massiv steigen und mit den Einzahlungen aus den Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben nicht bedeckt werden können. Neben den laufenden Verpflichtungen, Sachaufwendungen, Personalkosten und Instandhaltungen sind lediglich Auszahlungen in kleinerem Umfang, die bereits 2019 beschlossen wurden, in den Voranschlag aufgenommen worden. Es sind dies nachstehende Auszahlungen bzw Aufwendungen:

Bestuhlung u.Tische f.Sitzungssaal		18.000
BZ Bestuhlung u.Tische Sitzungssaal		-18.000
Zuschuss barrierefreier Bahnhof Mallnitz		3.000
Dt.Kanumeisterschaften		9.000
<b>Feuerwehren bereits im Vorjahr zugesagt:</b>		
Feuerwehrrabschn.Beitrag Hubstapler 10-J-Wartg.		6.100
FF-Penk Nasssauger abz.Förd.		1.500
FF-Kolbnitz, 2.Teil Helme		9.200
FF-Kolbnitz Sicherheitsgurten		1.500
FF-Kolbnitz Hebekissen abz.Förd.		3.000

Noch nicht im Voranschlag enthalten ist jedoch der zugesicherte Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 279.000. Vom zugesicherten BZ-Rahmen in Höhe von € 320.000 stehen noch € 18.800 zur Verfügung.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:<sup>1</sup>

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4,616.000
Aufwendungen:	€ 5,132.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 60.900
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup> - € 455.400

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.833.100
Auszahlungen:	€ 5,056.900

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup> - € 223.800

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der ausgewiesenen Saldo 5 „Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung“ beinhaltet auch die Gebührenhaushalte und Haushalte mit Kostendeckungsprinzip, die insofern nicht ausgeglichen sind, dass die Rücklagenentnahmen in Höhe von gesamt € 60.900 nur im Ergebnishaushalt aufscheinen.

<sup>1</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Demzufolge reduziert sich der Saldo eigentlich von Minus € 223.800 auf Minus € 162.900.

**4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die Bewertung des Gemeindevermögens wurde mittels ICM-Tool vorgenommen. Herangezogen wurden, wo möglich, die Anschaffungswerte, ansonsten Schätzwerte. Die Gemeindestraßen wurden nach dem Bewertungssystem des Landes Kärnten behandelt. Non der Nutzungsdauertabelle gem. VRV 2015 wurde nicht abgewichen.

**5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>4</sup>**

Kein Erfordernis

---

<sup>4</sup> An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.